

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 286-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.746

Eingereicht am: 28.11.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in)
Freudiger (Langenthal, SVP)
Leuenberger (Trubschachen, BDP)

Weitere Unterschriften: 2

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 545/2019 vom 22. Mai 2019
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Nicht noch mehr Arbeitslosengelder für Grenzgänger

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei der Bundesversammlung und beim Bundesrat zu erreichen, dass die neuen EU-Regelungen bezüglich Arbeitslosenunterstützung für Grenzgänger in der Schweiz keine Anwendung finden. Der jeweilige Wohnsitzstaat bleibt zuständig für arbeitslose Grenzgänger, die in der Schweiz gearbeitet haben. Die bisherigen Entschädigungen der Schweizerischen Arbeitslosenversicherung werden nicht erhöht.

Begründung:

Am 21. Juni 2018 haben die Arbeitsminister der EU-Staaten beschlossen, die Regeln für die Zahlung von Arbeitslosengeldern an Grenzgänger zu ändern. Die geplante Neuregelung sieht vor, dass die Grenzgänger in der EU künftig die Möglichkeit haben sollen, selbst zu entscheiden, von welchem Staat sie ihre Arbeitslosenunterstützung beziehen – vom Land, in dem sie arbeiten, oder vom Land, in dem sie wohnen. Die geplante Neuregelung sieht einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits nach drei Monaten Beschäftigung vor.

Treten die neuen Regelungen in Kraft und würden sie auch hierzulande übernommen, käme das die Schweiz teuer zu stehen:

Wird heute einer der 320 000 in der Schweiz arbeitenden Grenzgänger arbeitslos, ist für ihn richtigerweise nicht die schweizerische Arbeitslosenversicherung (ALV) zuständig, sondern deren Pendant im jeweiligen Wohnsitzstaat. Die ALV richtet einzig während der ersten drei bis fünf Monate die Arbeitslosengelder an die Grenzgänger aus, und zwar nach den Ansätzen des Wohnsitzstaates. Der Abgeltungsbetrag an die EU-Staaten belief sich im Jahr 2015 auf knapp 200 Mio. Franken (Antwort des Bundesrates auf die Ip. 16.3450).

Gemäss Schätzungen des SEM würde sich diese Summe mit der neuen Regelung um mehrere hundert Millionen Franken erhöhen. Es wäre unwahrscheinlich, dass mit der neuen Regelung immer noch Überschüsse bei der ALV wie im Jahr 2017 zur Schuldentilgung generiert werden könnten. Die Folge wäre, dass sich entweder die Schulden der ALV wieder erhöhen oder die Lohnbeiträge einmal mehr erhöht werden müssten.

Laut Angaben des Bundesrates ist die Schweiz nicht verpflichtet, das neue Zahlungsregime zu übernehmen (Antwort auf Ip. 17.3033). Der Bundesrat soll daher dazu aufgefordert werden, dass er im Gemischten Ausschuss mit der EU klar kommuniziert, dass die Schweiz nicht gewillt ist, diese Änderungen zu übernehmen.

Antwort des Regierungsrates

Die Arbeitsminister der EU haben vergangenes Jahr beschlossen, die bestehenden Regelungen in Bezug auf die Arbeitslosenentschädigung für Grenzgänger im EU-Raum zu ändern. Die EU-Staaten streben eine neue Lösung bei der Arbeitslosenversicherung an, wobei verschiedene Varianten und Rahmenbedingungen im Raum stehen und geprüft werden. Eine Variante sieht vor, den Grenzgängern die Wahl zu lassen, ob die Arbeitslosenentschädigung am aktuellen Wohnort oder dem Ort der letzten Anstellung ausgerichtet werden soll.

Das Geschäft wird in der EU aus verschiedenen Gründen kontrovers diskutiert. Die EU-Staaten und das EU-Parlament konnten sich bis anhin nicht auf einen Systemwechsel verständigen. Es ist auch nicht klar, ob ein Entscheid durch das EU-Parlament – und die nachfolgende Ratifizierung der Änderung in allen EU-Mitgliedstaaten – wie ursprünglich gewünscht noch vor den EU-Parlamentswahlen im Frühjahr 2019 erfolgen kann.

Die Arbeitslosenversicherung ist eine Sozialversicherung, welche primär mit Beiträgen der Arbeitgebenden und -nehmenden finanziert wird. Der Vollzug ist national einheitlich festgelegt. Den Kantonen kommt hier kein Entscheidungsspielraum zu.

Die geplante Änderung ist nicht Bestandteil des EU-Rahmenabkommens. Nach Aussagen von Herrn Boris Zürcher, Leiter der Direktion für Arbeit im Staatssekretariat für Wirtschaft Seco, anlässlich der letzten Plenarversammlung des Verbandes Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden VSAA ist die Schweiz denn auch nicht grundsätzlich verpflichtet, die neuen EU-Regelungen zu übernehmen. Es ist aber davon auszugehen, dass die EU bei einer Nichtübernahme Druck auf die Schweiz ausüben würde. Entscheiden würde dann das Schiedsgericht EU-Schweiz.

Die AVIG-Vollzugsstellen in Bern (RAV, ALK) mussten auf Grund der geographischen Lage des Kantons Bern und der Distanz zur Landesgrenze im Vergleich mit den klassischen Grenzkantonen bis anhin nur in geringem Ausmass arbeitslose Grenzgänger beraten und finanziell unter-

stützen (Total Grenzgänger 2018: Schweiz 313'787, Kanton Bern 3'159)¹. Es können deshalb, gestützt auf Praxis und Erfahrung, keine Sachargumente für den im Vorstoss geforderten Antrag der Regierung an die Bundesversammlung und den Bundesrat vorgebracht werden.

Sollte die Schweiz eine allfällige neue Regelung übernehmen, müssten die Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG angepasst werden. Die Kantone hätten im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens die Möglichkeit, sich in einem Vernehmlassungsverfahren zu äussern.

Der Regierungsrat ist - wie das Seco - der Ansicht, dass das heutige bewährte System nicht verändert werden sollte. Er ist sich auch der Tatsache bewusst, dass jede der in Aussicht genommenen Varianten zu teilweise massiven Mehrkosten für die Arbeitslosenversicherung führt. Er ist jedoch der Meinung, dass ein Einwirken auf den Bundesrat mit dem heutigen Stand des Wissens und des unklaren Konkretisierungsgrades keinen Sinn macht. Zuerst muss bekannt sein, ob die EU überhaupt ein neues Regime einführt und falls ja, welche Variante zur Anwendung kommt und welche finanziellen Auswirkungen dies für die Schweiz hat. Erst ab diesem Zeitpunkt werden die verschiedenen politischen Akteure ein koordiniertes Vorgehen der Schweiz festlegen können, basierend auf einer Beurteilung des politischen und wirtschaftlichen Gesamtbildes bezüglich der Zusammenarbeit mit der EU.

Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ Zahlen zu arbeitslosen Grenzgängern liegen keine vor.